

Der Kreisausschuss
Abteilung Gesundheit

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Fachdienst
Infektionsschutz und Umweltmedizin

Datum: 2022-01-17
Aktenz.: 21.2/15 -19/20
Kontakt: Christian Müller/ Reinhard Strack-Schmalor
Telefon: 06441 407-2000
Telefax: 06441 407-2900
Raum-Nr.: D 0.117
E-Mail: anfragen-corona@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

20. Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der aktuellen Fassung, ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 folgende:

Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Lahn-Dill-Kreis:

- I. Die 19. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus wird hiermit aufgehoben. Sie wird wie folgt neu gefasst:**
- II. Die publikumsträchtigen, öffentlichen Orte, an denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol untersagt ist, werden entsprechend Anlage 1 festgesetzt.**
- III. Die Einkaufszentren und Fußgängerzonen in denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV eine medizinische Maske zu tragen ist, werden entsprechend Anlage 2**

festgesetzt. Im Bereich der übrigen, nicht genannten Fußgängerzonen besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

IV. Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

- V. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 27 CoSchuV am Tag nach der Veröffentlichung gem. § 27 Abs. 3 CoSchuV um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt, vorerst bis 10.02.2022 um 24:00 Uhr bzw. bis zur Mitteilung durch das Land Hessen gem. § 27 Abs. 3 CoSchuV, dass der Schwellenwert von 350 (Sieben-Tage-Inzidenz) fünf Tage in Folge unterschritten wird. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG und § 28 a IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter.

Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung weitreichend Gebrauch gemacht. Die Verordnungen werden fortlaufend angepasst. Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen.

Gem. § 27 CoSchuV wurden Sonderregelungen getroffen:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tages (Sieben-Tages-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 so gilt ab dem nächsten Tag, dass der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt ist, wobei die jeweiligen Orte von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt werden, sowie dass eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen ist, wobei die jeweiligen Orte von den örtliche Zuständigen Behörden bestimmt werden.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist nach §§ 54 S. 1 IfSG, 5 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, § 27a CoSchuV sachlich und nach § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständige Behörde.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde hat daher von dem ihm eröffneten Ermessen in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises in der verfügten Weise Gebrauch gemacht, die oben aufgezeigten Orte für

Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu benennen.

Die nun getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zur Verlangsamung der Virusausbreitung bei. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Aktuell können alle Kontaktketten nicht rechtzeitig nachverfolgt werden, die überwiegend auf den eigenen Haushalt und familiäre/private Begegnungen zurückzuführen sind. Daher stellen derzeit die kontaktreduzierenden Maßnahmen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die sozialen Kontakte auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.

In § 27 CoSchuV hat die Landesregierung bereits die o.g. Regelungen getroffen. Die Regelungen greifen unmittelbar.

Das Land Hessen teilt am 17. Januar 2022 mit, dass der Lahn-Dill-Kreis sich an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 350 (Sieben-Tage-Inzidenz) befindet. Ein Sinken der Inzidenz ist nicht abzusehen.

Entsprechend § 27 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1, 2 CoSchuV sind die vorgenannten Orte durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Dies ist im vorliegenden Fall, nach Anhörung der örtlichen Ordnungsbehörden deren Hinweise aufgenommen wurden, erfolgt.

Diese Verfügung ergänzt die Regelung der Verordnung.

Ziffer V. bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung mit Mitteilung des Schwellenwertes durch das Land Hessen und deren Geltungsdauer bis zum 10. Februar 2022. An diesem Termin wird die aktuell hier zu Grunde zu legende Coronaschutzverordnung außer Kraft treten. Die Allgemeinverfügung tritt ferner gem. § 27 Abs. 2, 3 CoSchuV außer Kraft, sobald das Land Hessen mitteilt, dass der Schwellenwert fünf Tage in Folge unterschritten wird. Maßgeblich ist auch hierfür die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen.

Diese Verfügung beinhaltet zwei Anlagen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.



Wolfgang Schuster
Landrat



Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter